

S a t z u n g

für den katholischen Friedhof Eschendorf
und
den katholischen Friedhof Rodde
der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)
in Rheine

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius von Padua ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.02.2022) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk ihre Hauptwohnung gemeldet hatten. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten. Auswärtige können aufgrund besonderer Gründe nach vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Trägers sicherstellt.

II. Ordnungsvorschrift

ten § 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen wird möglichst frühzeitig auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang oder anderweitig bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art, Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
 - b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbarem zu machen;
 - e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
 - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);
 - h) zu lärmern, zu lagern und zu spielen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder andere an kurzer Leine geführte Hunde oder vergleichbare Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen.
 - k) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden;
- (3) Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.
- (2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus

EUMitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend¹. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.

Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.

(4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.

(6) Die Durchführung entsprechender Arbeiten darf nur an Werktagen montags bis freitags in der Zeit zwischen 8 Uhr und 17 Uhr ausgeführt werden. Wird in der Nähe einer Arbeitsstelle eine Bestattung durchgeführt, ist die gewerbliche Tätigkeit vorübergehend zu unterbrechen. Entschädigungsansprüche entstehen hierdurch nicht.

(7) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Etwaige Schäden an Wegen, Gräbern, Pflanzungen oder Bauwerken sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und soweit möglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls werden die Arbeiten auf Kosten des Ersatzpflichtigen durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt oder beauftragt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Lager- und Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsleitung 72 Stunden vor der Bestattung im Original vorzulegen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

¹ Die Bestimmungen über Gewerbetreibende aus EU-Mitgliedsländern sind auf www.portal21.de abrufbar.

(4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 8 Särge, Urnen und Tuchbestattung

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Im Falle des Todes durch eine ansteckende Krankheit sind die besonderen ordnungs- und gesundheitsbehördlichen Vorschriften zu beachten, u. a. Infektionsschutzgesetz – IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I 2000 S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I 2013 S. 3154).

(3) Urnen bzw. Überurnen müssen aus zersetzbarem Material hergestellt sein.

(4) Tuchbestattungen sind zulässig, sofern sie aus religiösen Gründen erfolgen. Die Durchführung hat unter Wahrung der allgemeinen hygienischen und würdevollen Bestattungsgrundsätzen zu erfolgen. Die Religionszugehörigkeit der verstorbenen Person ist dabei durch eine entsprechende Erklärung der Angehörigen oder durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Das Schließen des Grabes erfolgt bei einer Zweitbeisetzung durch die Friedhofsgärtner. Dieses ist vor der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu bestätigen.

§ 9 Gräber

(1) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(2) Tieferlegungen bei Wahlgrabstätten sind nicht zulässig.

(3) Beisetzungen auf Übertiefe sind nicht zulässig, da keine behördliche Genehmigung erteilt wurde.

(4) Bei Wiederbelegung einer Grabstätte sind nach Ablauf der Ruhefrist evtl. noch vorhandene Leichenteile in angemessener Weise wieder einzubetten.

(5) Vor der zweiten und jeder weiteren Erdbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte ist das vorhandene Grabmal vor dem Ausheben abzubauen. Das Grabmal kann nur dann auf der Grabstätte verbleiben, wenn ein Sachverständiger (in der Regel ein Steinmetzmeister) die Standfestigkeit bescheinigt.

§ 10 Urnengräber

Die Fläche eines Urnengrabes ist 0,50 m x 0,50 m groß, die Größe eines Urnenwahlgrabes (zwei Urnen) beträgt 0,50 m x 1,00 m. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen beträgt einheitlich 30 Jahre. Ausgenommen ist das muslimische Grabfeld. Hier beträgt die Ruhezeit 40 Jahre.

§ 12 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht ebenso zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Diese schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.
- (4) Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere werden nur zugelassen, um Angehöriger ersten Grades gemeinsam beisetzen zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne nicht ausreicht.
- (5) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Die Umbettung erfolgt nach Zahlung der anfallenden Gebühren.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 13 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können ein Sarg und eine Urne oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Es darf nur eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

§ 14 Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung

(1) Reihengräber sind Einzelgräber für Bestattungen, die der Reihe nachbelegt werden. Sie werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 15 Rasengräber für Erd- und Urnenbestattung

(1) Rasengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen trägt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Auf Rasengrabstätten dürfen keine Grableuchten und Blumenvasen aufgestellt werden. Ausgenommen sind Rasendoppelgräber, die nicht auf dem Rasengräberfeld angelegt worden sind. Hier können maximal vier Gegenstände (Grablampe, Grabvase, Blumenschale, etc.) aufgestellt werden. Es ist eine maximale Höhe von 50cm zugelassen. Die Inschrift der Grabplatte darf nicht verdeckt werden. Ein fester Einbau der Gegenstände ist nicht zugelassen. Die Platzierung hat an der Rückfront zu erfolgen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Rasen-Doppelgräber sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten und werden aus zwei Grabstellen mit gleichlaufender Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsplanung eingerichtet. Sie sind der Reihe nach zu belegen analog zur Regelung bei den Reihengräbern. Je Belegungsstelle ist nur eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung möglich.

Bei Rasen-Doppelgräbern darf die Verlängerung nur den Zeitraum umfassen, der notwendig ist, um für die Beisetzung der zweiten Person die Ruhezeit einhalten zu können.

(3) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Der Nutzungsberechtigte ist dazu verpflichtet, diese nach spätestens 6 Wochen abzuräumen.

Anonyme oder namenlose Rasengräber werden nicht angelegt.

§ 16 Teilanonyme Urnengrabstätte

Teilanonyme Urnengrabstätten werden in einem besonderen Gräberfeld angeboten. Der Name des/der Verstorbenen sind auf einer Namensplakette festzuhalten, die an einer offen aufgestellten Stele angebracht wird.

§ 17 Bestattung unter Bäumen

Die Bestattung unter Bäumen ist in einem Urneneinzel- oder Urnendoppelgrab auf dem Friedhof in Rodde möglich. In Abstimmung mit dem Friedhofspersonal ist wählbar, unter welchem Baum die Beisetzung erfolgen soll. Eine Beisetzung kann nur in kompostierbaren Urnen erfolgen. Als Denkmal kann zwischen einer einheitlichen Wegbegleitplatte oder einer Plakette gewählt werden. Es dürfen keine Grableuchten und Blumenvasen aufgestellt werden.

§ 18 Wahlgrabstätten für Muslime

Wahlgrabstätten für Muslime sind aus religiösen Gründen im Wege eines Gastrechtes an eigener Stelle auf dem Friedhof in Eschendorf eingerichtet. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre. Das kann nach Ablauf gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr verlängert werden.

§ 19 Ehrengabstätten

Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2018 (BGB1. S. 2257; 2019|496) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (BGB1. 2023 | Nr.190) zu beachten.

§ 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten

Gemeinschaftsgrabstätten für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm sind einstellige Grabstätten, die in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit belegt werden. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 21 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Friedhofsverwaltung stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

§ 22 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.

b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

- c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.
- (5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 23 Wiedererwerb, Verlängerung und Vorerwerb von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 11 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.
- (3) Der Vorerwerb einer Grabstätte ist bei allen Grabarten möglich. Beim Vorerwerb sind folgende Gebühren zu entrichten:
- Grabstättengebühr
 - Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - Grabeinfassung (vgl. Gebührenordnung) - Pflegegebühr bei Rasengräbern

§ 24 Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.
- (2) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zuräumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten vor der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Rasengräbern endet nach Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist ab 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist gegen eine Zahlung einer Grababstandgebühr möglich.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 25 Grabmale

- (1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen. Das Denkmal muss den Namen enthalten.
- (2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein. Werden Grabkreuze, die aus Holz oder Metall sein können, oder Stelen aufgestellt, dürfen diese 1,40 m Höhe nicht übersteigen. Die zulässigen Grabmalgrößen können der Anlage 1 entnommen werden.
- (3) Grabmale dürfen nicht durch Kinderarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 hergestellt sein. Gute künstlerische Gestaltung und handwerksgerechte Bearbeitung des für die besonderen Zwecke als Grabschmuck geeigneten Materials sind Voraussetzung.

§ 26 Unterhaltung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln von TA Grabmal, bzw. einer Nachfolgeeinrichtung, fundamementiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wer Nutzungsberechtig ist. Der Träger der Friedhöfe lässt regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale überprüfen.

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

- (3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. § 25 gilt entsprechend.

- (4) Ein Grabmal darf nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, bedürfen ebenso der schriftlichen Zustimmung. Der Nutzungsberechtigte stellt mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn einen Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht nachgewiesen werden. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen.

Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 27 Grabmalgestaltung, Grabpflege

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung erfolgen. Zur Bepflanzung müssen Gewächse verwendet werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind Bäume und stark wuchernde Sträucher.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile Vorschriften für die Art der Bepflanzung der Grabstellen erlassen.

(3) Das Aufstellen von Bänken bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Grababdeckungen mit totem Material (z.B. Naturstein - auch als Kieselsteine, Schritt- und Wegeplatten o. ä. -) zu mehr als 50 % der Grabstätte sind ausnahmslos nicht zulässig.

§ 28 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 29 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 30 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 31 Trauerhalle und Verabschiedungsräume

(1) Die Kirchengemeinde unterhält eine Trauerhalle sowie Verabschiedungsräume. In den Verabschiedungsräumen können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden. Die Angehörigen erhalten vom Bestatter einen Türcode für den jeweiligen Verabschiedungsraum.

§ 32 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder

Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 33 Verstöße gegen die Friedhofsordnung

Vom Friedhofsträger können Verstöße gegen die Friedhofsordnung wie die Auflage zur Wiederherstellung des alten Zustandes geahndet werden, sofern der Verstoß andere strafrechtliche Maßnahmen notwendig macht. Die Entscheidung über die Art der Ahndung – polizeiliche Anzeige o.ä. – behält sich der Kirchenvorstand im Einzelfall vor.

§ 34 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs, der Leichen- und Trauerhalle eine besondere Gebührenordnung.

§ 35 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaftdarlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.04.2015 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

Rheine, den 19.05.2025
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Antonius von Padua

Anlage 1 – Grabmalgrößen

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

Genehmigungsfähige Grabmalgrößen für Grabstätten

-Maße dürfen nicht überschritten werden. -

Erwachsenenreihengrabstätten

Stehende Grabmale
Höhe bis 0,80 m
Breite bis 0,55 m
Liegesteine
Höhe 0,15 m – 0,20 m,
Breite bis 0,40 m
Tiefe bis 0,50 m
Holzmale
Höhe bis 0,85 m
Breite bis 0,55 m

Kinderreihengrabstätten

Stehende Grabmale und Holzmale
Höhe bis 0,65 m
Breite bis 0,45 m
Liegesteine
Höhe 0,15 m – 0,20 m;
Breite bis 0,30 m
Tiefe bis 0,40 m

Wahlgrabstätten

Mehrstellige Wahlgrabstätten

Hochsteine/ Stelen
Höhe bis 1,30 m
Breite bis 0,70 m
Breitsteine
Höhe bis 0,90 m
Breite bis 1,20 m
Liegesteine
Höhe 0,15 m – 0,20 m
Breite bis 0,70 m
Tiefe bis 1,00 m;
Holzmale
Höhe bis 1,60 m
Breite bis 0,70 m

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

Urnenreihengrabstätten

Hochstein und Holzmale
Höhe bis 0,60 m
Breite bis 0,50 m
Liegesteine
Höhe 0,15 m – 0,20m
Breite bis 1,00 m
Tiefe bis 0,50 m

Urnenwahlgrabstätten

Hochsteine und Holzmale
Höhe bis 0,80 m
Breite bis 0,55 m

Es darf nicht mehr als 50 % der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

Ausnahme: Einstellige und zweistellige Urnenreihengrabstätten.

Findlinge können nur in einigen Friedhofsbereichen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

Größe der Findlinge: Breite : 0,80 m
Höhe : 0,70 m
oder Breite : 0,70 m
Höhe : 0,80 m